

Satzung des Vereins Klinik-Clowns Hamburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist "Klinik-Clowns Hamburg e.V." Er hat seinen Sitz in Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch regelmäßige Visiten von Klinik-Clowns und anderen darstellenden Künstlern in Krankenhäusern, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Pflegeheimen, anderen therapeutischen Einrichtungen und ambulant am Wohnort.
2. Die Entwicklung und Durchführung von Bildungsprojekten, die sich mit der Idee der Humorthherapie und Clownsarbeit im therapeutischen Einsatz befassen.
3. Der Austausch mit anderen Klinik-Clowns und ähnlichen Initiativen.
4. Die Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit des Vereins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der unter 1. und 2. genannten Maßnahmen,

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den/die/das "Familienhafen e.V.", der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins muss in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einer 80 % - Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können dem Verein beitreten
 - a. als ordentliches Mitglied mit vollem Wahl- und Stimmrecht
 - b. als förderndes Mitglied ohne Wahl- und Stimmrecht

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlich gestelltem Antrag der Vorstand.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Nach einem Widerspruch des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei geringen Verstößen kann der Vorstand eine schriftliche Abmahnung erteilen. Nach drei Abmahnungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den weiteren Verbleib des Mitgliedes im Verein.

3. Über die Festlegung des Mitgliedsbeitrages und die Ausnahmeregelung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Viertel eines Jahres im Voraus fällig, von neuen Mitgliedern nach Erhalt der Aufnahmebestätigung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung über einen reduzierten Mitgliedsbeitrag entscheiden. Der Beitrag ist auf das in der Aufnahmebestätigung genannte Vereinskonto zu entrichten. Er kann auch per Bankeinzug entrichtet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies dem Vorstand erforderlich scheint oder wenn die

Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich mit ausführlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/r ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n schriftlich einberufen. Die Einladung enthält Ort und Zeitpunkt der Versammlung, Anträge zur Satzungsänderung sowie Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

- b) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
1. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung des Vereinshaushalts
 3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 4. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorstand geleitet, der zu Beginn den Jahresbericht des Vorstands abgibt.

Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn die Ergänzung der Tagesordnung beschließen, ausgenommen davon sind Anträge zur Änderung der Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Art der Abstimmung ist grundsätzlich offen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Dabei sind die Beschlussfähigkeit, der Beschluss, Ort und Zeit, sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Beschlussprotokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Eine Kopie des Protokolls wird allen Mitgliedern zusammen mit dem schriftlichen Jahresbericht des/der Vorsitzenden innerhalb sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/m ersten Vorsitzenden und der/m zweiten Vorsitzende/n, sowie bis zu drei Beisitzerinnen/ Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und die/der zweite Vorsitzende. Diese sind allein berechtigt, den Vorstand nach innen und nach außen zu vertreten.

Der Vorstand kann sachkompetente Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Fällt der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied, dass dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen, sowie weitere Mitarbeiter einstellen, deren Aufgaben und Befugnisse durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Er entscheidet intern über die Verteilung der Aufgaben und Arbeiten, die aus der Geschäftsführung und Leitung des Vereins resultieren. Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören können.

§ 8 Kassen- und Rechnungsprüfer

Das Jahresergebnis ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/ innen zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgabe der Kassenprüfung kann auch einem/r Steuerberater/in, Wirtschaftprüfer/in oder Steuerfachanwalt/anwältin übertragen werden.

Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe den Jahresabschluss, die Kassen- und Buchführung des Vereins, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerliche Mittelverwendung festzustellen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schriftlichen Kassenprüfbericht unter Angabe von Ort und Zeit der Prüfung festzuhalten. Der jährliche Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist der Vorstand zu entlasten.